

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung und der Mess- und Eichverordnung



Die Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg) nimmt gerne die Möglichkeit wahr, gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) zum Referentenentwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung und der Mess- und Eichverordnung auf branchenrelevante Aspekte hinzuweisen.

Zunächst möchten wir noch eine Anmerkung zur Vorgehensweise im Rahmen der schriftlichen Anhörung voranstellen. Der Referentenentwurf wurde uns am 17. Dezember 2018 zugeleitet, wobei als Frist für die Stellungnahme der 4. Januar 2019 angegeben wurde.

Diesen Zeitrahmen halten wir – trotz Einhaltung der „formalen“ Anforderungen – für ambitioniert, zumal wir verbandsseitig eine umfassende Einbeziehung unserer Mitgliedsunternehmen bzw. Gremien sicherstellen müssen.

Unter dieser Einschränkung möchten wir inhaltlich auf die folgenden Aspekte hinweisen:

- Wir begrüßen zunächst ausdrücklich den Vorschlag, zukünftig in § 7 Absatz 3 der Mess- und Eichgebührenverordnung klarzustellen, dass die zuständigen Behörden die Möglichkeit haben, die Gebühren für Kleinunternehmen und kleine Unternehmen im Einzelfall zu ermäßigen. Dass sich die Begrifflichkeiten an den etablierten Definitionen der Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission orientieren, ist aus unserer Sicht nachvollziehbar.
- Wie in der Begründung des vorliegenden Referentenentwurfs dargelegt, sieht die vorgeschlagene Änderungsverordnung eine – ebenfalls sehr ambitionierte – durchschnittliche Gebührenerhöhung von 9,8 Prozent im Jahr 2019 sowie um weitere 6,8 Prozent im Jahr 2021 vor. Dies entspricht kumuliert einer Gesamterhöhung von 17,3 Prozent. Die sich hieraus für die Wirtschaft und die Unternehmen unserer Branche ergebende Kostensteigerung liegt damit zugleich sehr deutlich über der aktuellen Inflationsrate.

In der Begründung wird nur allgemein darauf verwiesen, dass die „Gebührensätze an die konkreten bzw. anhand von Tarifsteigerungen und Inflationsraten ermittelten Personal- und Sachkostendaten für die Jahre 2019 bis 2023“ angepasst werden sollen. Hier hätten wir eine ausführliche Beschreibung der konkreten An-

nahmen erwartet, auf denen die Berechnung der zukünftigen Gebührensätze beruht.

Zudem sollte hierbei aus unserer Sicht insbesondere sichergestellt werden, dass bei der Berechnung der zukünftigen Gebührensätze tatsächlich ausschließlich jene nachgewiesenen Kosten einbezogen werden, die unmittelbar im entsprechenden Sachzusammenhang der öffentlichen Leistungen nach der Mess- und Eichverordnung stehen.

Die wafg bittet um eine ergebnisoffene Prüfung dieser Hinweise und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Berlin, 4. Januar 2019

Nähere Informationen zur wafg: www.wafg.de